

Interpretationsbeschlüsse Nrn. 57 und 58 des Arbeitsausschusses des Bewertungsausschusses

Interpretationsbeschluss Nr. 57 des Arbeitsausschusses des Bewertungsausschusses (205. Sitzung vom 4. September 2001)

Interpretationsbeschluss Nr. 57: Zu Abschnitt D I. EBM

„Wird mit der so genannten periradikulären Therapie (PRT) der Leistungsinhalt einer Leistungsposition des EBM, insbesondere des Abschnitts D I., erfüllt, ist die PRT nach der entsprechenden Leistungsposition als vertragsärztliche Leistung zu berechnen. Der Leistungsinhalt der Leistungsposition Nr. 2935 wird durch die PRT nicht erfüllt.“

Interpretationsbeschluss Nr. 58 des Arbeitsausschusses des Bewertungsausschusses (210. Sitzung vom 13. November 2001)

Interpretationsbeschluss Nr. 58 zu:

Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB V in der 62. Sitzung vom 16. Februar 2000, Beschluss A, Teil 1, Anlage 1 zur Trennung der Gesamtvergütungen für die Bereiche der hausärztlichen und der fachärztlichen Versorgung gemäß § 85 Abs. 4 SGB V

Berücksichtigung gesondert regional vereinbarter Leistungen

„Zu den gesondert regional vereinbarten Leistungen, die in der Anmerkung hinter Schritt 1 der Anlage 1 zum Beschluss des Bewertungsausschusses zur Festlegung von Kriterien zur Verteilung der Gesamtvergütung gemäß § 85 Abs. 4a SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2000 aufgeführt sind, können auch Leistungen, die nach den Gesamtvergütungsvereinbarungen ab dem Jahr 2001 als Einzelleistungen vergütet werden, gehören. Zur Ermittlung des relevanten Leistungsbedarfs in den Jahren 1996 bis 1999 kann dabei der Anteil der Einzelleistungen ab dem Jahr 2001 auf den Leistungsbedarf der Jahre 1996 bis 1999 bei der Ermittlung des relativen Trennungsfaktors ‚r‘ übertragen werden.“

(Gültig ab 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2001)

Beschlüsse der 203. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Ärzte/Ersatzkassen (schriftliche Beschlussfassung)

zugleich auch:

Änderung des Bewertungsmaßstabes für vertragsärztliche Leistungen (BMÄ)

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln, – einerseits – und der AOK-Bundesverband, K.d.ö.R., Bonn, der Bundesverband der Betriebskrankenkassen, K.d.ö.R., Essen, der Bundesverband der Innungskrankenkassen, K.d.ö.R., Bergisch Gladbach, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Kranken-

kassen, K.d.ö.R., Kassel, die See-Krankenkasse, K.d.ö.R., Hamburg, und die Bundesknappschaft, K.d.ö.R., Bochum, – andererseits – vereinbaren auf der Grundlage des § 1 Abs. (2) des Bundesmantelvertrages-Ärzte folgende Änderungen des Bewertungsmaßstabes für vertragsärztliche Leistungen (BMÄ):

Zu Kapitel U – Pauschalerstattungen BMÄ zugleich auch: Beschluss 865. Zu Kapitel U – Pauschalerstattungen E-GO

7120* Pauschalerstattung für die Versendung bzw. den Transport von Briefen und/oder schriftlichen Unterlagen bis 20 g (z. B. im Postdienst Standardbrief) oder für die Übermittlung eines Telefax **0,56 €**
1,10 DM

7121* Pauschalerstattung für die Versendung bzw. den Transport von Briefen und/oder schriftlichen Unterlagen bis 50 g (z. B. im Postdienst Kompaktbrief) **1,12 €**
2,20 DM

7122* Pauschalerstattung für die Versendung bzw. den Transport von Briefen und/oder schriftlichen Unterlagen bis 50 g (z. B. im Postdienst Großbrief) . . . **1,53 €**
3,00 DM

7123* Pauschalerstattung für die Versendung bzw. den Transport von Briefen und/oder schriftlichen Unterlagen bis 1 000 g (z. B. im Postdienst Maxi-brief) **2,25 €**
4,40 DM

7140* Pauschale für fotokopierte oder EDV-technisch reproduzierte Befundmitteilungen, Berichte, Arztbriefe und andere patientenbezogene Unterlagen ausschließlich für den mit- oder weiterbehandelnden oder konsiliarisch tätigen

Arzt oder den Arzt des Krankenhauses, pro Seite **0,13 €**
0,25 DM

(Gültig ab 1. 7. 2001)

(Euro-Beträge gültig ab 1. 1. 2002)

Anmerkung:

Bei Redaktionsschluss des Deutschen Ärzteblattes war das schriftliche Beschlussverfahren zur Festlegung der Bewertung der Positionen Nrn. 7120, 7121, 7122, 7123 und 7140 in Euro noch nicht abgeschlossen. Die vorstehende Bekanntgabe erfolgt deswegen unter dem Vorbehalt der endgültigen schriftlichen Zustimmung aller Vertragspartner. □